

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studienordnung
Prüfungsordnung
Gebührenordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudien-
gang Deutsches und Europäisches Recht und Rechts-
praxis (Master of German and European Law and Legal
Practice – M.LL.P.) Akademischer Grad: Master of Laws
(LL.M.)

Studienordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.L.L.P.) Akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Wissenschaftliche Betreuung, Studienfachberatung
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des internationalen weiterbildenden Masterstudienganges Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungs- und Gebührenordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist wegen der erforderlichen Betreuung und Beratung, insbesondere im Hinblick auf die Praktika, ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf begleitende Praktika. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 1800 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, verteilt auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester.

(2) Für die Teilnehmenden des Studienganges, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss, der im Regelfall mit 240 Studienpunkten im ECTS oder einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist, verfügen, besteht an der Juristischen Fakultät die Möglichkeit, weitere 60 Studienpunkte zu erwerben, um die erforderlichen 300 Studienpunkte für einen Masterabschluss zu erreichen.

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium dient der forschungsbasierten Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen und europäischen Recht sowie auf den Erwerb der Fähigkeit, dieses selbständig anzuwenden und weiter zu entwickeln. Studierende erlangen in Präsenzlehre und Selbststudium, in intensiven Forschungsseminaren und -projekten, einzeln und gemeinsam mit anderen, sowie in begleitenden Praktika die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in europäisch und international orientierten Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11.07.2007 zur Kenntnis genommen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskulturen, deren Vergleich und Ineinandergreifen, sowie auf Einblicke in die deutsche und europäische Rechtspraxis. Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen.

(3) Das Studium berücksichtigt die ausländische juristische Vorbildung der Studierenden und knüpft an diese an. Für einzelne Module können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Juristischen Fakultät veröffentlicht.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen. In der praktischen Ausbildung setzt sich die Gesamtarbeitsbelastung aus den Praktikumsstunden sowie der Anfertigung der Berichte zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Kurzvorträge, Darstellung in unterschiedlichen Medien, Thesenpapiere o. ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt. In der praktischen Ausbildung werden Studienpunkte durch bestätigte Praktikumsstunden und einen schriftlichen Bericht an den Betreuer/die Betreuerin erworben.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus fünf Modulen: Grundlagen und öffentliches Recht oder Strafrecht, Zivilrecht, Spezialisierung, Masterarbeit und Praktika. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS), dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und aus den Praktika. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel zwei bis vier Studienpunkte.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen, und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel vier bis sechs Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel vier bis sechs Studienpunkte.

Übung (UE):

Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden. Sie umfasst in der Regel einen bis zwei Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Sie umfassen in der Regel zwei bis vier Studienpunkte.

Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden und Mentoren aus der Praxis betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 20 Studienpunkte.

§ 8 Wissenschaftliche Betreuung, Studienfachberatung

(1) Die Studierenden werden während der Dauer des Masterstudiums von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät betreut. Die Betreuung umfasst Beratung zur Gestaltung des Studiums im Rahmen des vorgesehen Studienaufbaus und der Auswahl geeigneter Praktika.

(2) Der Betreuer oder die Betreuerin wird vom Dekan oder der Dekanin mit deren Einverständnis bestellt. Ein Wechsel der Betreuung ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

(3) Vor Aufnahme des Masterstudiengangs und studienbegleitend wird den Teilnehmenden eine Studienfachberatung angeboten. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

§ 9 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Studienordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2000 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 31/2000*) außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung begonnen haben, bis zu deren Studienabschluss.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Grundlagen und öffentliches Recht oder Strafrecht			
Lern- und Qualifikationsziele: Erschließung der Metaebene juristischer Inhalte und Verfahren; gesellschaftswissenschaftliche Einbettung rechtswissenschaftlicher Methoden; Schaffung der Voraussetzungen für kritische Distanz zu rein rechtstechnischer Interessenvertretung; Verständnis des Verhältnisses von Bürger und Bürgerinnen und Staat, Rechtsstaatlichkeit, Staatsorganisation, Supranationalen Organisationsformen, Formen staatlichen Eingreifens einschließlich staatlichen Strafens			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Befähigung, juristisches Arbeiten aus einer Außenperspektive wissenschaftlich zu hinterfragen; exemplarisch zu erwerben anhand der Grundlagenvorlesungen zur Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie
VL	2	2	Reflexion deutscher und länderübergreifender Methoden des Rechts und der Rechtswissenschaft; exemplarisch zu erwerben anhand der Grundlagenvorlesungen zur Methodenlehre, Rechtsökonomik oder Rechtsvergleichung sowie juristischer Rhetorik oder Rechtslehre
Prüfung		1	Im Anschluss an eine der besuchten Grundlagenveranstaltungen
VL	4	5	Grundelemente rechtsstaatlicher Organisation nach deutschem Recht; exemplarisch zu erlernen anhand eines der Grundkurse aus dem öffentlichen oder dem Strafrecht
UE	2	2	aktive Anwendung öffentlich- oder strafrechtlicher Grundsätze anhand von Beispielfällen; zu erlernen in einer den jeweiligen Grundkurs begleitenden propädeutischen Übung
Prüfung		1	Im Anschluss an die besuchten Veranstaltungen im öffentlichen oder Strafrecht
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer	1 Abschlussklausur (2 Std.) bzw. mündliche Prüfung aus dem Grundlagenbereich, 1 Abschlussklausur (2 Std.) bzw. mündliche Prüfung aus dem öffentlich- oder strafrechtlichen Bereich,		
SP des Moduls insgesamt:	13		
Beginn des Moduls	WS		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Modul 2: Zivilrecht			
Lern- und Qualifikationsziele: Erlernen der Grundformen privatautonomes Handeln und Verantwortlichkeit im Privatrechtsverkehr nach deutschem und europäischem Recht			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	6	7	Einblick in das im BGB geregelte Privatrecht und seine Anwendungsprinzipien; zu erlernen anhand eines der Grundkurse im Zivilrecht
UE	2	2	aktive Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze anhand von Beispielfällen; zu erlernen in einer den jeweiligen Grundkurs begleitenden Übung
Prüfungen		1	In einer oder mehreren der belegten Veranstaltungen
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	1 Abschlussklausur (2 Std.) bzw. mündliche Prüfung (20 Min.),		
SP des Moduls insgesamt:	10		
Beginn des Moduls	WS		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Modul 3: Spezialisierung			
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Bereich des geltenden Rechts mit Praxisbezug und europäischer Ausrichtung in Anlehnung, aber ohne Bindung, an die Schwerpunkte des Studiums mit Ziel 1. Juristische Prüfung			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	6	6	Anwendungsbezogene Erweiterung der Vorkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium im Ausland; Erweiterung auf exemplarisch ausgewählte Detailgebiete; Themen und Inhalte ergeben sich aus dem obligatorischen und fakultativen Programm der Schwerpunkte 3 - 7 des Studienganges 1. Juristische Prüfung. Daraus sind aufeinander abgestimmte Veranstaltungen wählbar.
Prüfung		1	In einer oder mehreren der belegten Veranstaltungen
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	1 Abschlussklausur (2 Std.) bzw. mündliche Prüfung (20 Min.)		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Beginn des Moduls	WS		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Modul 4: Praktische Ausbildung			
Lern- und Qualifikationsziele: Erprobung von theoretischen Kenntnissen in der Praxis, Erlernen von Alltagspragmatik, Erfahrung des kulturellen Umfelds verschiedener juristischer Arbeitsfelder und Arbeitsstile			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
PR	vorlesungsfreie Zeit	9 SP (Präsenz, Abschlussbericht)	Praktische Arbeit in Kanzlei oder Organisation in und außerhalb Berlins
PR	studienbegleitend	6 SP (Präsenz, Abschlussbericht)	Praktische Arbeit in Kanzlei oder Organisation in und außerhalb Berlins
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	Präsenzzeugnis und Abschlussbericht		
SP des Moduls insgesamt:	15		
Dauer des Moduls	2 Semester (einschließlich vorlesungsfreie Zeit)		

Modul 5: Masterarbeit			
Lern- und Qualifikationsziele: selbständige rechtswissenschaftliche Bearbeitung eines Problems mit Praxisbezug aus einem Fachgebiet der Module 1 – 3 innerhalb einer vorgegebenen Frist			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
		14	Vertiefte Bearbeitung eines Themas im Rahmen eines Seminars oder im Zusammenhang mit einer anderen Lehrveranstaltung, die die Anwendung deutscher und europäischer rechtswissenschaftlicher Methoden erfordert.
Prüfungen		1	
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	Masterarbeit und Verteidigung oder Kolloquium		
SP des Moduls insgesamt:	15		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Beispiel)

Modul	1. Semester				2. Semester				Σ SP
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung	
1. G-Ö/St	Rechtsgeschichte I	2	2	1 SP					3
	Kolloquium zur neuesten deutschen Rechtsgeschichte	2	2	Teilnahme					2
	Übung	2	2	Teilnahme					2
	Staatsorganisationsrecht	4	5	1 SP					6
2. Zivilrecht	Bürgerliches Recht GK I	6	7	1 SP					8
	Übung	2	2	Teilnahme					2
3. Spezialisierung	Vertragsrecht, Rechtsvergleichung und IPR	2	2		Seminar: Vertragsrecht	2	2		4
					Europäisches Wirtschaftsrecht	2	2	1 SP	3
4. Praktikum			9	Abschlussbericht und Präsenznachweis			6	Abschlussbericht und Präsenznachweis	15
5. Masterarbeit					Masterarbeit und Verteidigung		15		15
									60

Prüfungsordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.LL.P.) Akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit und Studienabschluss, Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für ergänzende und weiterbildende Studiengänge der Juristischen Fakultät zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im

Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten, die Zulassung zu Universitätsprüfungen
- entscheidet über den Nachteilsausgleich,
- entscheidet über die Erteilung von Universitätszertifikaten.
- gibt Anregungen zur Studienreform und
- kann vom Fakultätsrat mit der Auswahl von Studierenden beauftragt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert. Er wird durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Aus-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11.07.2007 bestätigt.

schusses wird Protokoll geführt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Studiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Praktika.

(2) Studienpunkte für Praktika werden vergeben, nachdem der oder die Studierende die Ableistung der notwendigen Stunden nachgewiesen und ein schriftlicher Bericht über das Praktikum von dem oder der Betreuenden abgenommen worden ist.

(3) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich in der Regel aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzt. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(4) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von zwei Semestern abgeschlossen.

(5) Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die

Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie präzise zum Ausdruck bringen können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden und der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note soll den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt werden; sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Masterarbeit und Studienabschluss

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester ausgeteilt. Zur Masterarbeit werden alle Studierenden im Masterstudiengang zugelassen.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein praxisbezogenes Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 40-50 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen

oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Die Studierenden müssen ihre Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung (Verteidigung oder Kolloquium), die in der Regel 20 Minuten dauert, gegenüber dem Betreuer verteidigen. Die mündliche Leistung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen andere Sprachen in die Prüfung einführen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann.

Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1.0-1.3 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 1.7-2.3 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 2.7-3.3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3.7-4.0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die bisherige Studienordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.31/2000) außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung begonnen haben, bis zu deren Studienabschluss.

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach des Masterstudiums werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M).

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Übersicht über Modulabschlussprüfungen

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
1 Grundlagen und öffentliches oder Strafrecht	13	1 AK (4 Std.) oder 2 AK (2 Std.) bzw. 2 mündliche Prüfungen (20 Min.); 1 AK im Grundlagenbereich; Mittelwert der 2 oder 3 Teilprüfungen ergibt die MAP-Note
2 Zivilrecht	10	1 HA oder 1 AK (4 Std.) und 2 AK (2 Std.) bzw. 2 mündliche Prüfungen (20 Min.) alternativ 4 AK (2 Std.) bzw. 4 mündliche Prüfungen (20 Min.); Mittelwert der Teilprüfungen ergibt die MAP-Note.
3 Spezialisierung	7	1 Seminararbeit und 3 AK (2 Std.) bzw. 3 mündliche Prüfungen (20 Min.); Mittelwert der Teilprüfungen ergibt die MAP-Note.
4 Praktika	15	
5 Masterarbeit	15	Masterarbeit im Umfang von 40-50 Seiten; Mittelwert der beiden Bewertungen ergibt die Note der Masterarbeit. Es erfolgt eine Verteidigung der Arbeit. Die MAP-Note ergibt sich im Verhältnis 9 : 1 aus der Note der Masterarbeit und der Note der Verteidigung.

Gebührenordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.LL.P.) Akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität am 08.06.2007 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (LL.M.) erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht und Rechtspraxis beträgt je Semester pro Person 800 EUR. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung einschließlich Gemeinkosten.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät. Die Juristische Fakultät unterstützt die am Studiengang Teilnehmenden bei der Erlangung von Stipendien.

(3) Neben der Gebühr nach Absatz 1 sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühren sind spätestens bei Immatrikulation zu

entrichten. Sie können auch in Raten entrichtet werden.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der Gebühr nach § 2 (1) erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr (ausschließlich der Immatrikulationskosten) erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm entsprechend Beauftragte der Juristischen Fakultät.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht und Rechtspraxis der Juristischen Fakultät unterstützend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung im Wintersemester 2008/09.

¹ Diese Gebührenordnung wurde am 11.07.2007 von der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung bestätigt.